

8

8 15 me page

211.

Artikel / 1. J.

Gehörend zu der

Kleider Ordnung

Wornach sich untengenante Personen
zurichten haben.



Es werden/ und sollen hienit
zur kleidung verboten seyn/ Brocaden/
Plüze und kostbar Sammet / durch-
aus mit seiden Zeug gefutterte Mäntel/ bor-
dirte Schnüre/ und breite seidene Knipffgen.

Atlas und Damast wird allein zu Wem-
mesern / und Kragen verstattet / auff Ehren/
Fest und Hochzeit Tagen.

Den Frauen ist insonderheit verboten
Damast zu Röcken/ und was darüber ist/ wie
auch von Tobin die schwarz geblümte/ kost-
bare/ und von hohen Farben. Zu Schmar-
gen ist zugelassen Kassa mit Plüssen auffschle-
gen/ und gemeiner Sammet zu Mützen und
Muffen.

Mann und Frauen sollen keine Zobeln tra-
gen/ davon das Paar mehr denn 20. Reichthal.
werth ist/ auch keine unterfutter von Zobel-
bäuchen.

Ferner seyndt verboten die Perlen/ auch
gülden und silber geschmeide : außgenommen
ein

ein silbern verguldeter Gürtel/oder Panzerkette umb den Leib/ ein gülden Ring nicht über 50. Floren werth/ ein gülden Panzerketlein umb den Hals / auffss höchst 20. Ducaten werth/ und ein par Armbänder von gleicher würde/ jedoch nur für diese Zeit / biß mit der Ordnung weiter wird verfahren werden. Auch ist zugelassen eine gemengete Haube mit Seiden und Goldt oder Silber / auff Ehren und Festagen.

Kammertuch/ schiertuch und weisse Knüpfen seyndt zugelasse von mittelmessiger würde; hingegen ist der weisse Flor gänzlich verboten. Den Söhnen so lang dieselbe nicht durch Verheyrathung/ oder andere verbesserung zu einem höhern Standt gerathen/ soll biß in das 23. Jahr ihres alters der Seidenzeug verboten seyn: Den Töchtern wird verstatet gemeiner Sammet zu Mützen und Muffen/ und gemeiner Kassa zu Kragen und Schmargen / daran die auffschläge von schlechtem Plüß. Auff Fest und Hochzeitagen/
wird

wird ihnen passiret ein Karteken Rock von geringer Farbe/ und Damast zu Kragen.

Auch haben sie Macht zu tragen einen Silbernen Gürtel/ oder weisses Panzer-Kettlein umb den Leib: Dagegen seynd verboten die Haarrosen gänglich/ wie auch Favorn und Flecht Bendel von lauter Gold und Silber/ oder mit Seide gemischet.

Den Söhnen ist zu Mützen zugelassen schwarzen Kassa mit einer geringen Zobel. Hingegen verboten der Obermuth mit Strümpffen/ Hosen/ Schubänderē/ Stieffeln/ verguldeten und versilberten Sporen.

Schließlich wird hierin am besten fahren/ wer sich der Meszigkeit besleßiget/ und weniger thut/ denn ihm zugelassen ist/ sintemahl auch diese Ordnung mit der Zeit dergestalt noch eingezogen werden soll/ daß der überflusz gebührender Massen abgeschaffet werden möge.